S 12 RJ 6/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 RJ 6/00
Datum	31.05.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 167/01
Datum	30.11.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 31. Mai 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

GrÃ¼nde:

I.

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die GewÃ¤hrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit.

Der am â□¦ geborene KlÃ¤ger erlernte nach Abschluss der zehnten Klasse in der Zeit von September 1970 bis August 1972 den Beruf eines Mechanikers und erwarb am 15. Juni 1972 das entsprechende Facharbeiterzeugnis. Von April 1973 bis November 1980 war er als Schlosser, bis Juli 1983 als Beifahrer, bis April 1990 als Lagerist, von Februar 1991 bis Januar 1993 als AuffÃ¼ller und von November 1993 bis Oktober 1997 als Kraftfahrer in einer BÃ¤ckerei (Teilzeitarbeit) beschÃ¤ftigt. Seitdem ist der KlÃ¤ger arbeitsunfÃ¤hig. Nach Leistungen der Bundesanstalt fÃ¼r

Arbeit bzw. Krankengeld bezieht der KlÃ¤ger Sozialhilfe.

Den am 11. November 1998 gestellten (zweiten) Rentenantrag begrÃ¼ndete er mit RÃ¼cken- und Gelenkschmerzen in den Beinen und Armen.

Im Verwaltungsverfahren lagen der Beklagten unter anderem vor:

â□□ das Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) vom 03. November 1998, â□□ der Befundbericht des Allgemeinarztes Dr. K â□¦ vom 16. Januar 1999, â□□ das Gutachten des Facharztes fÃ¼r OrthopÃ¤die Dr. S â□¦ vom 21. Mai 1999, in welchem ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r mitteschwere TÃ¤tigkeiten im Sitzen, Stehen und Gehen, ohne GefÃ¤hrdung durch NÃ¤sse attestiert wurde sowie â□□ das Gutachten der Dr. St â□¦ â□□ Sozialmedizinischer Dienst vom 23. Juni 1999 mit weiteren Fremdbefunden -, wonach vom internistischem Fachgebiet seit der Rentenantragstellung ein aufgehobenes LeistungsvermÃ¶gen als Kraftfahrer und als Reinigungskraft (zweites TeilzeitbeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis) sowie ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte, halb- bis unter vollschichtig auch fÃ¼r mittelschwere Arbeiten im Sitzen, Stehen und Gehen, auch im Wechsel der KÃ¶rperhaltung, ohne hÃ¤ufiges Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten attestiert wurde.

Mit Bescheid vom 07. Juli 1999 lehnte die Beklagte den Rentenantrag unter Verweis auf ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ab. Den am 03. August 1999 eingegangenen Widerspruch wies sie mit Bescheid vom 14. Dezember 1999 zurÃ¼ck. Mit den bestehenden gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen kÃ¶nne der KlÃ¤ger nach den sozialmedizinischen Feststellungen zwar nicht mehr als Kraftfahrer in einer BÃ¤ckerei tÃ¤tig sein. Er sei jedoch in der Lage, vollschichtig leichte Arbeiten sowie mittelschwere Arbeiten halb- bis unter vollschichtig mit wechselnder Arbeitshaltung, ohne hÃ¤ufiges Klettern oder Steigen und ohne Absturzgefahr sowie ohne GefÃ¤hrdung durch Zugluft, NÃ¤sse und GanzkÃ¶rperschwingungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verrichten. Als angelernter Arbeiter seien ihm alle ungelernten TÃ¤tigkeiten im Bereich des allgemeinen Arbeitsmarktes, die seinem LeistungsvermÃ¶gen entsprechen, zuzumuten, mit Ausnahme solcher, die nur einen geringen qualitativen Wert haben.

Auf die am 05. Januar 2000 erhobene Klage, in welcher der KlÃ¤ger seine seit Oktober 1997 bestehende ArbeitsunfÃ¤higkeit bekundete, hat das Sozialgericht Leipzig die Befundberichte des Dr. S â□¦ vom 07. Februar 2000, des Dr. K â□¦ vom 11. Februar 2000 und des Facharztes fÃ¼r Innere Medizin Dr. W â□¦ von August 2000 sowie das Gutachten des Arbeitsamtes L â□¦ vom 08. Juni 1999 eingeholt. Des Weiteren hat es ein Gutachten von Dr. P â□¦, Facharzt fÃ¼r Allgemeinmedizin, erstellen lassen. Dr. P â□¦ gelangte, nach ambulanter Untersuchung am 01. Februar 2001, in seinem Gutachten von MÃ¤rz 2001 zu folgenden Feststellungen / Diagnosen:

â□□ massives Ã□bergewicht mit statischer Fehlbelastung im Bereich des StÃ¼tz- und Bewegungsapparates,

â medikamentÃ¶s behandelter Bluthochdruck,
â Visusminderung, durch Brille ausreichend korrigiert,
â so genannte Osteochondrose und Spondylarthrose der WirbelsÃ¤ule,
â Arthrose des rechten Sprunggelenkes.

Die pathologischen VerÃ¤nderungen an den Sprunggelenken bedingten hÃ¶chstens eine geringgradige EinschrÃ¤nkung der Beweglichkeit im FuÃbereich. Trotz der im Bereich der WirbelsÃ¤ule vorhandenen rÃ¶ntgenologischen VerÃ¤nderungen hÃ¤tten sich normale und unauffÃ¤llige MaÃe, sowohl was Seitneigung oder Seitdrehung im Bereich der HWS, BWS und LWS anbelangt, ergeben. Ein kardialer Belastungstest sei bei 100 Watt nach zehn Sekunden abgebrochen worden. Auf Grund einer Laufprobe ergebe sich, dass der KlÃ¤ger fÃ¼r einen Kilometer etwa 22 Minuten benÃ¶tige. Leichte bis gelegentlich mittelschwere TÃ¤tigkeiten seien zumutbar. Hierbei mÃ¼ssten reine StehtÃ¤tigkeit vermieden und der Vorzug auf TÃ¤tigkeit im Sitzen gelegt werden. GegenÃ¼ber gelegentlichem Wechsel mit Laufen bestÃ¼nden keine EinwÃ¤nde. TÃ¤tigkeiten unter Absturzgefahr sowie auf Leitern und GerÃ¼sten seien, wie auch lÃ¤ngere Wege auf unebenem GelÃ¤nde, nicht zumutbar. Die KommunikationsfÃ¤higkeit, die FunktionstÃ¼chtigkeit der Sinnesorgane, Reaktions- und SteuerungsvermÃ¶gen, Auffassungsgabe, Merk- und KonzentrationsfÃ¤higkeit sowie Ausdauer und Handgeschick seien nicht eingeschrÃ¤nkt und erhalten. Mit den beschriebenen qualitativen FunktionseinschrÃ¤nkungen sei grundsÃ¤tzlich eine vollschichtige ErwerbstÃ¤tigkeit zumutbar. Das beschriebene LeistungsvermÃ¶gen liege im Prinzip schon seit August 1994 vor, da wesentliche Ãnderungen nicht zu verzeichnen seien.

Mit Urteil vom 31. Mai 2001 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Der KlÃ¤ger sei, ausgehend von der zuletzt ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit als Kraftfahrer, in die Gruppe der angelernten Arbeiter einzuordnen und auf TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisbar. FÃ¼r leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten mit EinschrÃ¤nkungen bestehe ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen. Dies werde durch die Gutachten von Februar 1999, bestÃ¤tigt durch das Gutachten des Dr. P â¦, festgestellt.

Der KlÃ¤ger macht mit der am 29. Juni 2001 bei dem Sozialgericht Leipzig fristgerecht eingelegten Berufung geltend, er sei nicht in der Lage, den ganzen Tag zu sitzen oder auch Arbeiten im Stehen auszuÃ¼ben.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 31. Mai 2001 abzuÃ¤ndern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 07. Juli 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. Dezember 1999 zu verurteilen, ihm eine Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, hilfsweise wegen BerufsunfÃ¤higkeit zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie verweist auf die AusfÃ¼hrungen im erstinstanzlichen Urteil.

Der Senat hat die Beteiligten mit Schreiben vom 12. September 2001 darauf hingewiesen, dass eine Entscheidung des Rechtsstreits nach Â§ 153 Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch Beschluss beabsichtigt ist und Gelegenheit zur Stellungnahme gewÃ¤hrt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten aus beiden RechtszÃ¼gen und auf die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten, einschlieÃlich Gutachtenheft, Bezug genommen und verwiesen.

Der Senat kann gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 4 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) durch Beschluss ohne mÃ¼ndliche Verhandlung (Â§ 124 Abs. 3 SGG) und ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter (Â§ 12 Abs. 1 Satz 2, Â§ 33 Satz 2 SGG) entscheiden, weil er einstimmig die Berufung fÃ¼r unbegrÃ¼ndet und eine mÃ¼ndliche Verhandlung nicht fÃ¼r erforderlich hÃ¤lt. Die Beteiligten wurden vorher gehÃ¶rt (Â§ 153 Abs. 4 Satz 2 SGG) und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Berufung ist unbegrÃ¼ndet. Zu Recht hat das Sozialgericht Leipzig (SG) die Klage abgewiesen, weil dem KlÃ¤ger ein Anspruch auf die GewÃ¤hrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit nicht zusteht.

Der KlÃ¤ger ist weder berufs-, noch erwerbsunfÃ¤hig (Â§Â§ 43 Abs. 2 Satz 1, 44 Abs. 2 Satz 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch â SGB VI â in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung [a. F.]).

BerufsunfÃ¤higkeit im Sinne des Â§ 43 Abs. 2 SGB VI a. F. liegt nicht vor, da die ErwerbsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers wegen Krankheit oder Behinderung noch nicht auf weniger als die HÃ¤lfte desjenigen eines kÃ¶rperlich, geistig oder seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist.

Die Beurteilung, wie weit die ErwerbsfÃ¤higkeit eines Versicherten gesunken ist, wird danach getroffen, welchen Verdienst er in einer TÃ¤tigkeit erzielen kann, auf die er nach seinem Gesundheitszustand und nach seinem bisherigen Beruf zumutbar verwiesen werden kann (vgl. BSG, Urteil vom 28. Februar 1963 â 12 RJ 24/58 â SozR Nr. 24 zu Â§ 1246 RVO). FÃ¼r die Beurteilung, wie weit die ErwerbsfÃ¤higkeit eines Versicherten gesunken ist, kommt es auf den bisherigen Beruf an (vgl. BSG in SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nr. 107 und 169). In der Regel ist dies die letzte versicherungspflichtige TÃ¤tigkeit oder BeschÃ¤ftigung, die vollwertig und nachhaltig verrichtet worden ist (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nrn. 130, 164).

Letzte BeschÃ¤ftigung in diesem Sinne ist die TÃ¤tigkeit als Kraftfahrer in einer BÃ¤ckerei. Diese hat der KlÃ¤ger bewusst und gewollt von November 1993 bis Oktober 1997 zur dauerhaften Einkommenserzielung ausgeÃ¼bt.

Ob der KlÃ¤ger den Beruf als Kraftfahrer in einer BÃ¤ckerei unter BerÃ¼cksichtigung seiner orthopÃ¤dischen und internistischen Erkrankungen noch

vollschichtig verrichten kann, musste der Senat nicht entscheiden. Denn unabhÃ¤ngig davon liegt BerufsunfÃ¤higkeit bei dem KlÃ¤ger nicht vor. Er ist zumutbar auf andere TÃ¤tigkeiten verweisbar, bei welchen er mehr als die HÃ¤lfte des Verdienstes einer gesunden Vergleichsperson erzielen kann.

Zur Bestimmung, auf welche TÃ¤tigkeiten ein leistungsgeminderter Versicherter zumutbar verwiesen werden kann, hat das Bundessozialgericht ein Mehr-Stufen-Schema entwickelt und die Arbeiterberufe in Gruppen eingeteilt. Es gibt die Gruppe der Facharbeiterberufe, der AnlerntÃ¤tigkeiten und der ungelernten TÃ¤tigkeiten (vgl. BSG, Urteil vom 17. Juli 1972 â□□ 5 RJ 105/72 â□□ SozR Nr. 103 zu Â§ 1246 RVO). SpÃ¤ter hat das Bundessozialgericht zu diesen drei Gruppen noch eine weitere Gruppe der "Facharbeiter mit Vorgesetztenfunktion" hinzugefÃ¼gt (vgl. BSG, Urteil vom 30. MÃ¤rz 1977 â□□ 5 RJ 98/76 â□□ BSGE 43, 243), zu welcher auch "besonders hoch qualifizierte Facharbeiter" gehÃ¶ren (vgl. BSG, Urteil vom 19. Januar 1978 â□□ 4 RJ 81/77 â□□ BSGE 45, 276). Die vielschichtige und inhomogene Gruppe der angelernten Arbeiter gliedert sich in einen oberen und in einen unteren Bereich (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 109, 132, 143). Dem unteren Bereich unterfallen alle TÃ¤tigkeiten mit einer regelmÃ¤Ã□igen (auch betrieblichen) Ausbildungs- oder Anlernzeit von drei bis zwÃ¶lf Monaten und dem oberen Bereich dementsprechend TÃ¤tigkeiten mit einer Ausbildungs- oder Anlernzeit von Ã¼ber zwÃ¶lf Monaten bis zu vierundzwanzig Monaten (vgl. BSG SozR 3-2200 Â§ 1246 RVO Nr. 45). Jeder Versicherte kann auf TÃ¤tigkeiten zumutbar verwiesen werden, die eine Stufe tiefer einzuordnen sind, als es dem bisherigen Beruf entspricht. Ein Facharbeiter kann daher auf AnlerntÃ¤tigkeiten, ein angelernter Arbeiter im oberen Bereich auf angelernte und ein solcher im unteren Bereich auf ungelernte TÃ¤tigkeiten verwiesen werden (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nr. 143 m. w. N.).

In Ã□bereinstimmung mit der sozialgerichtlichen Entscheidung ist der KlÃ¤ger der Gruppe mit dem Leitberuf des angelernten Arbeiters zuzuordnen, wobei eine Einstufung in den unteren Bereich festzustellen ist. Dies ergibt sich aus den eigenen Darstellungen des KlÃ¤gers im Verwaltungsverfahren, wonach er fÃ¼r die TÃ¤tigkeit als Kraftfahrer nicht ausgebildet worden ist und diese TÃ¤tigkeit, ohne betriebliche Einarbeitung Ã¼ber drei Monate, ab dem Einstellungszeitpunkt verrichtet hat. Insofern ist der KlÃ¤ger sozial zumutbar auf sÃ¤mtliche TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisbar, ohne dass diese konkret benannt werden mÃ¼ssten. Auf die von Februar 1991 bis Januar 1993 verrichtete TÃ¤tigkeit als AuffÃ¼ller kann nicht abgestellt werden. Denn eine rentenrelevante gesundheitsbedingte LÃ¶sung hat der KlÃ¤ger nicht behauptet. Zudem wÃ¤re diese TÃ¤tigkeit der Berufsgruppe der ungelernten Arbeiter zuzuordnen und bedingt insoweit ebenfalls keinen Berufsschutz.

FÃ¼r leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes besteht ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen. Der Senat schlieÃ□t sich den Feststellungen und der Leistungsbeurteilung des Dr. P â□¦ und insoweit den entsprechenden Feststellungen des SG an und nimmt zur Vermeidung von Wiederholungen darauf Bezug (Â§ 153 Abs. 2 SGG). Weitergehende Gesundheitsverschlechterungen sind vom KlÃ¤ger im Berufungsverfahren nicht behauptet worden.

Mit dem vollschichtigen LeistungsvermÃ¶gen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ist der KlÃ¤ger nicht berufsunfÃ¤hig. Bei einem auf das allgemeine Arbeitsfeld verweisbaren Versicherten bedarf es nach dem Urteil des Bundessozialgerichtes vom 01. MÃ¤rz 1984 (4 RJ 43/83 â SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nr. 117) nur dann der konkreten Benennung zumindest einer VerweisungstÃ¤tigkeit, wenn der KlÃ¤ger selbst leichte TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes nur noch mit vielfÃ¤ltigen und/oder erheblichen gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen ausfÃ¼hren kann. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die EinschrÃ¤nkung bezÃ¼glich des Wechsels der KÃ¶rperhaltung stellt lediglich eine Beschreibung von leichten TÃ¤tigkeiten dar (vgl. BSG, Urteil vom 27. April 1982 â 1 RJ 132/80 â SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nr. 90 und Urteil vom 01. MÃ¤rz 1984 a. a. O.). Eine Summierung ungewÃ¶hnlicher LeistungseinschrÃ¤nkungen oder eine sonstige schwerwiegende Behinderung, die es dem KlÃ¤ger auch bei vollschichtiger EinsatzfÃ¤higkeit unmÃ¶glich macht, eine geeignete ErwerbstÃ¤tigkeit aufzunehmen, sogenannte "KatalogfÃ¤lle" (vgl. BSG, Urteil vom 25. Juni 1986 â 4 a RJ 55/84 â SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nr. 137) liegen nicht vor. Insbesondere ist der KlÃ¤ger nicht am ZurÃ¼cklegen des Arbeitsweges, also des Weges von seiner Wohnung bis zu einer etwaigen ArbeitsstÃ¤tte (vgl. BSG, Urteil vom 17. Dezember 1991 â 13/5 RJ 43/90 â SozR 3-2200 Â§ 1247 RVO Nr. 10), gehindert. BetriebsunÃ¼bliche Pausen (vgl. BSG, Urteil vom 30. Mai 1984 â 5a RKn 18/83 â SozR 2200 Â§ 1247 RVO Nr. 43) muss er wÃ¤hrend der Arbeitszeit nicht einhalten.

Der Umstand, dass es in einer Zeit angespannter Arbeitsmarktlage schwierig ist, einen passenden Arbeitsplatz zu finden, und die Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit zu einer derartigen Vermittlung nicht in der Lage ist, ist kein Grund zur GewÃ¤hrung einer Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit. Denn bei vollschichtiger EinsatzmÃ¶glichkeit ist der Arbeitsmarkt der gesamten Bundesrepublik Deutschland zu berÃ¼cksichtigen, und es kommt auf die Zahl der vorhandenen, nicht auf die Zahl der gerade freien ArbeitsplÃ¤tze an (vgl. BSG, GroÃer Senat, Beschluss vom 19. Dezember 1996 â GS 2/95 â BSGE 80,24).

Nachdem der KlÃ¤ger nicht berufsunfÃ¤hig im Sinne des Â§ 43 Abs. 2 SGB VI (a. F.) ist, hat er erst recht keinen Anspruch auf die GewÃ¤hrung einer Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit nach den strengeren Vorschriften des Â§ 44 SGB VI (a. F.). Bei einem LeistungsvermÃ¶gen von mehr als sechs Stunden tÃ¤glich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sind auch die Voraussetzungen zur GewÃ¤hrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit gemÃ¤Ã Â§ 43 Abs. 1 Satz 2 SGB VI (in der Fassung ab dem 01. Januar 2001 â BGBl. 2000, Teil I, Seite 1827) nicht erfÃ¼llt.

Die Anwendung der Â§Â§ 43, 44 SGB VI a. F. resultiert aus der Rentenantragstellung vom 11. November 1998 (Â§ 300 Abs. 2 SGB VI).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 SGG.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen fÃ¼r die Zulassung nach Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG nicht vorliegen.

Erstellt am: 14.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024